

Achtung: Neue Abruffristen ab HH-Jahr 2011 !

Fran Talle-Besfelder

Investitionsbank Schleswig-Holstein - Postfach 1128 - 24100 Kiel

Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Stadtverwaltung
Norderstedt

23. NOV. 2010

Städtebauförderung
Carsten Jaensch
Tel. (0431) 9905-3287
Fax (0431) 9905-3241
carsten.jaensch@ib-sh.de
Kiel, 22.11.2010

~~1/20~~ 60:1/6013

17.10.01.2011

*Dan die EGN Del.
R: 11.01.11 Frau Runka z. K.
H. Seeschelt z. K.*

bitte geben Sie stets an: 10154546 jae

1. **Zuwendungsbescheid**

Städtebauförderungsprogramm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren 2010

Städtebauliche Gesamtmaßnahme: Marktviertel Schmuggelstieg

Stadt Norderstedt

*E. 60.1: 11/11/11 SEE
Fr. Talle Besf
s. R.
auf 13.01.2011*

1.1 Die Förderungsmittel des Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ sind bestimmt für Maßnahmen zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht und betroffen sind. Sie sind einzusetzen zur Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung dieses Bereiches als Standort für Wirtschaft und Kultur sowie als Ort zum Wohnen, Arbeiten und Leben.

Ziel des Programms ist insbesondere die Aktivierung effektiver Mitwirkung und partnerschaftlicher Kooperation aller Akteursgruppen der Zentrumsentwicklung und Verstetigung vorhandener kooperativer Prozesse.

Das Fördergebiet ist durch Beschluss der Gemeinde auf der Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind, nach § 171 b Absatz 2 BauGB räumlich abzugrenzen. Die Abgrenzung kann auch als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB als Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB oder durch Beschluss der Gemeinde erfolgen.

Die Förderungsmittel können eingesetzt werden für Investitionen zur Profilierung und Standortaufwertung, insbesondere für:

- die Vorbereitung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme wie Erarbeitung (Fortschreibung) von städtebaulichen Entwicklungskonzepten einschließlich Bürgerbeteiligung gemäß § 140 BauGB (vgl. B 1.1 StBauFR 2005),
- die Aufwertung des öffentlichen Raumes gemäß § 147 Nr. 4 BauGB (vgl. B 2.4 StBauFR 2005),
- die Instandsetzung und Modernisierung von das Stadtbild prägenden Gebäuden einschließlich energetischer Erneuerung gemäß § 148 Absatz 2 Nr. 1 BauGB (vgl. B 3.1 StBauFR 2005),
- Ordnungs- und Baumaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- und mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich städtebaulich vertretbarer Zwischennutzung gemäß § 147 und 148 BauGB (vgl. B 2 und B 3 StBauFR 2005),
- ein Citymanagement gemäß Nr. 1.1.1 des Zuwendungsbescheides und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften,
- die Teilfinanzierung von Verfügungsfonds gemäß 1.1.2 des Zuwendungsbescheides,
- Leistungen Beauftragter gemäß § 157 BauGB (vgl. B 1.2.2 StBauFR 2005).

Die hier bewilligten Förderungsmittel sind für die städtebauliche Gesamtmaßnahme entsprechend dem aufzustellenden und auf Fortschreibung angelegten integrierten Entwicklungskonzept (Planungs-, Umsetzungskonzept sowie Kosten- und Finanzierungsübersicht) zweckbestimmt und schwerpunktmäßig für die Prioritätsmaßnahmen des abgestimmten Maßnahmenplans einzusetzen.

1.1.1 Citymanagement

Entsprechend Artikel 9 Absatz 3 der VV-Städtebauförderung 2010 können die Förderungsmittel für ein Citymanagement eingesetzt werden.

Das Citymanagement ist ein integrativer, umsetzungsorientierter Kommunikationsprozess zur Stärkung der Innenstadt.

Die Ziele des Citymanagements sind:

- eine Attraktivitätssteigerung sowie Belebung der Innenstadt;
- eine Förderung der Kommunikation und Kooperation, dazu gehören auch die Abstimmung und Bündelung der Aktivitäten;
- die Profilierung von Image und Identität der Innenstadt an sich sowie der Innenstadt als prägendem Teil der gesamten Stadt;
- die Steigerung der Zufriedenheit der innerstädtischen Kundschaft.

Die Förderungsmittel können für folgende Leistungen im Rahmen eines Citymanagements eingesetzt werden:

- Vernetzung der kommunalen und privaten Akteure, insbesondere auch zur Initiierung und Koordinierung von investiven und nicht-investiven Maßnahmen;
- Mitarbeit am städtebaulichen Entwicklungskonzept;
- Beratung von Haus- und Grundeigentümern hinsichtlich Gestaltung und Vermietung ihrer Gewerbeflächen sowie Leerstandsmanagement;
- Ansprache potentieller neuer Mieter und Nutzer von Gewerbeflächen mit dem Ziel der Ansiedlung neuer Betriebe und Funktionen und Vermittlung an Haus- und Grundeigentümer;
- Konzeption und Organisation besonderer Veranstaltungen und Ereignisse im Quartier.

Der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für Maßnahmen des Citymanagements bestimmt sich im Einzelnen in Abstimmung mit dem Innenministerium (B 1.2.2 StBauFR 2005).

Mindestens 20 % der förderungsfähigen Kosten des Citymanagements sind aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde aufzubringen.

Die Leistungen des Citymanagements sind zum Ausschluss einer Doppelförderung von den Leistungen des Sanierungsträgers / Treuhänders abzugrenzen.

1.1.2 Verfügungsfonds

Entsprechend Artikel 11 der VV-Städtebauförderung 2010 können die Förderungsmittel zur Teilfinanzierung von Verfügungsfonds eingesetzt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der VV-Städtebauförderung 2010 finanziert sich der Fonds bis zu 50 v.H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinde, mindestens zu 50 v.H. aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde.

Die Mittel sind für Investitionen und investitionsvorbereitende Maßnahmen zu verwenden. Die Mittel, die nicht aus der Städtebauförderung stammen, können auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.

Die Investitionen und investitionsvorbereitenden Maßnahmen müssen in Übereinstimmung mit den Entwicklungszielen und dem Entwicklungskonzept für das Fördergebiet zur städtebaulichen Aufwertung und Attraktivitätssteigerung in funktionaler und/oder gestalterischer Hinsicht beitragen.

Dabei soll es sich um kleinteilige Maßnahmen (kleine Initiativen und Projektideen) handeln, die über keine andere Förderung unterstützt werden können bzw. bei denen eine Beantragung der benötigten Mittel über ein Förderprogramm dies aufgrund ihrer geringen Größe nicht rechtfertigen würde.

Als Investitionen und investitionsvorbereitende Maßnahmen, welche aus dem Verfügungsfonds finanziert werden können, kommen insbesondere in Betracht:

- Kleinteilige Maßnahmen im öffentlichen Raum, insbesondere:
 - Bepflanzung und Begrünung;
 - Wirtschafts- und Ausstattungsgegenstände, wie Beleuchtungskörper, Hinweisschilder/Wegweiser, Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Vitrinen/Schaukästen/Litfaßsäulen;
 - Spielgeräte;
 - Kunst im öffentlichen Raum.
- Kleinteilige, das Ortsbild verbessernde Maßnahmen auf privaten Grundstücken, insbesondere:
 - Erneuerung der Fassade von Gebäuden, wie Außenhaut, Fenster und Türen;
 - Erneuerung von Werbeanlagen;
 - Erneuerung und erstmalige Errichtung von Einfriedungen privater Grundstücke an der Grenze zum öffentlichen Raum, wie Zäune, Mauern, Hecken, Pergolen.
 - Vergütungen für Leistungen von Planern, Handwerkern und Künstlern, die der Vorbereitung der kleinteiligen Maßnahmen dienen.

Eine Finanzierung von Anschaffungen mit Mitteln des Verfügungsfonds, die dem Citymanagement inhaltlich oder organisatorisch zuzuordnen sind (EDV, Material für Stadteilfeste), ist ausgeschlossen.

Eine Teilfinanzierung des Verfügungsfonds mit Städtebauförderungsmitteln kann pro Kalenderjahr bis zu einer Höhe von 9.000,00 EUR (3/3) erfolgen, sofern:

- die Stadt/Gemeinde eigene verbindliche Grundsätze für die Umsetzung des Fonds entwickelt und diese dem Innenministerium -IV 63- zur Ab- und Zustimmung vorlegt;
- die Fondsmittel nicht für Projekte städtischer Einrichtungen verwendet werden;
- ein für die Umsetzung des Fonds gebildeter Beirat, in dem die wesentlichen Akteursgruppen des Fördergebiets vertreten sind, über die Mittelverwendung entscheidet.

Die Ausgaben des Verfügungsfonds (sowohl investiver als auch nicht-investiver Teil) sind jährlich von der Stadt/Gemeinde auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und in der Zwischenabrechnung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme mittels Vordruck „Zahlenmäßiger Nachweis über die Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds“ (gem. Anlage zu diesem Bescheid) einzustellen. Die Stadt/Gemeinde hat die Abrechnungsunterlagen auf Verlangen des Innenministeriums der Investitionsbank vorzulegen.

Die mit Mitteln des Verfügungsfonds finanzierten Projekte unterliegen einer Zweckbindung. Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Projektkosten von bis zu 2.000,00 EUR 5 Jahre und bei Projektkosten von über 2.000,00 EUR 10 Jahre, soweit die Art des Projekts eine derartige Nutzungsdauer nicht ausschließt.

Der Zweckbindungsfrist unterliegen nur die mit Städtebauförderungsmitteln finanzierten investiven Maßnahmen.

Die im Rahmen des Verfügungsfonds finanzierten nichtinvestiven Projekte und investitionsvorbereitende Maßnahmen unterliegen keiner Zweckbindungsfrist.

Pro Kalenderjahr können bei der Investitionsbank mittels Vordruck „Anforderung von Zuwendungen zur Teilfinanzierung des Verfügungsfonds“ (gem. Anlage zu diesem Bescheid) Förderungsmittel bis zu einer Höhe von maximal 6.000,00 EUR (2/3) angefordert werden.

Für den Verfügungsfonds ist ein gesondertes Konto - getrennt vom städtebaulichen Sondervermögen - einzurichten, welches der Investitionsbank ebenfalls gem. A 10.1 StBauFR 2005 zur Prüfung vorzulegen ist.

Die Bildung einer Kassenreserve ist ausgeschlossen.

1.2 Höhe der Zuwendung

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein -IV 63- hat für Ihre städtebauliche Gesamtmaßnahme "**Marktviertel Schmuggelstieg**" mit Ankündigungserlass vom 25.08.2010 Förderungsmittel von gesamt 1.238.000,00 EUR vorgesehen.

Demzufolge bewilligt Ihnen die Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Art. 104 b Grundgesetz, §§ 164a, 164b BauGB, der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2010 und der Entscheidung des Innenministeriums -IV 63- für die Mitfinanzierung der o. g. städtebaulichen Gesamtmaßnahme

Förderungsmittel bis zu **gesamt**

1.238.000,00 EUR

und zwar

- a) aus den dem Land im Programm 2010 zugeteilten Finanzhilfen des Bundes einen Zuschuss bis zu **gesamt**

619.000,00 EUR

(Euro in Buchstaben: sechshundertneunzehntausend 00/100)

Vertragsnummer: 7000049967

- b) aus Landesmitteln einen Zuschuss bis zu **gesamt**

619.000,00 EUR

(Euro in Buchstaben: sechshundertneunzehntausend 00/100)

Vertragsnummer: 7000049954.

1.3 Inanspruchnahme

1.3.1 Die bewilligten Förderungsmittel stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel des Landes. Sie können nach vorheriger Überweisung der im nachstehenden Gebührenbescheid unter 2. festgesetzten Verwaltungsgebühren zu entsprechenden Teilbeträgen wie folgt angefordert werden:

zu 1.2 a)	bis 30.11.2010 bis zu	47.600,00 EUR
	ab 01.01.2011 bis 31.10.2011 bis zu	170.000,00 EUR
	ab 01.01.2012 bis 31.10.2012 bis zu	170.000,00 EUR
	ab 01.01.2013 bis 31.10.2013 bis zu	140.000,00 EUR
	ab 01.01.2014 bis 31.10.2014 bis zu	91.400,00 EUR

zu 1.2 b)	bis 30.11.2010 bis zu	47.600,00 EUR
	ab 01.01.2011 bis 31.10.2011 bis zu	170.000,00 EUR
	ab 01.01.2012 bis 31.10.2012 bis zu	170.000,00 EUR
	ab 01.01.2013 bis 31.10.2013 bis zu	140.000,00 EUR
	ab 01.01.2014 bis 31.10.2014 bis zu	91.400,00 EUR

Für den Fall, dass die Voraussetzungen zur Anforderung nicht innerhalb dieser Zeiträume vorliegen, verfallen damit die Mittel.

Die kommunalen Eigenmittel (gesamt 619.000,00 EUR) haben zum Zeitpunkt der Verwendung der abgerufenen Bundes- und Landesmittel im Sondervermögen verfügbar zu sein.

Danach sind

für das Jahr 2010 bis zu	47.600,00 EUR
für das Jahr 2011 bis zu	170.000,00 EUR
für das Jahr 2012 bis zu	170.000,00 EUR
für das Jahr 2013 bis zu	140.000,00 EUR
für das Jahr 2014 bis zu	91.400,00 EUR bereitzustellen.

1.3.2 Es wird darauf hingewiesen, dass gewährte Zuwendungen keinen Rechtsanspruch auf eine künftige Förderung entfalten.

Aus dieser Bewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Dieses Finanzierungsrisiko ist bei der Umsetzung der Maßnahme, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Personal oder für Mietobjekte), zu berücksichtigen.

1.4 **Auszahlungsvoraussetzungen**

Die Förderungsmittel können unter Verwendung des dafür in der jeweils gültigen Fassung der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein vorgesehenen Formblattes (Anlage 6 StBauFR 2005) bei der Investitionsbank angefordert werden. Bei Anforderung vor Rechtsverbindlichkeit des Bescheides hat sich die Stadt/Gemeinde schriftlich mit dem Inhalt einverstanden zu erklären (gem. anliegendem Rechtsbehelfsverzicht).

Eine Anforderung von Förderungsmitteln ist nur zulässig, soweit Einnahmen aus der städtebaulichen Gesamtmaßnahme nicht oder nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Abtretungen sind ausgeschlossen.

1.5 **Rechtsgrundlagen des Bescheides**

Für den Einsatz und die Verwendung der Förderungsmittel gelten neben dem Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung, die Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein (StBauFR) in der jeweils geltenden Fassung. Die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV-LHO), insbesondere die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K) in der jeweils geltenden Fassung, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden und Bestandteile dieser Bewilligung.

1.6 **Nebenbestimmungen**

1.6.1 Die geförderten Einzelmaßnahmen unterliegen einer Bindungsfrist. Vom Förderungszweck abweichende bauliche Veränderungen sowie Nutzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Innenministeriums -IV 63- und zwar nach Abschluss der Einzelmaßnahme (Aufnahme ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung) innerhalb von

- 25 Jahren für die Fördertatbestände: Grunderwerb, Freilegung von Grundstücken, Herstellung und Änderung von Erschließungsmaßnahmen, Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen,
- 15 Jahren für die Fördertatbestände: Umzug von Betrieben, sonstige Ordnungs-/Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Verlagerung von Betrieben sowie Neubebauung und Ersatzbauten,
- 10 Jahren für die Fördertatbestände: Modernisierung und Instandsetzung von baulichen Anlagen.

- 1.6.2 Die Förderungsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn andere Finanzierungsmöglichkeiten und Förderprogramme nicht zur Verfügung stehen (Subsidiaritätsprinzip). Zuwendungen von anderer Seite sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen. Zuschüsse des Landes und des Kreises zum Ausgleich mangelnder finanzieller Leistungsfähigkeit der Gemeinden werden hingegen den Eigenmitteln der Gemeinde zugerechnet.
- 1.6.3 Zweckgebundene Einnahmen aus der städtebaulichen Gesamtmaßnahme sind nach den Regelungen über maßnahmebedingte Einnahmen der Städtebauförderungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung ab Buchungstag/Wertstellungszeitpunkt des Zahlungseinganges innerhalb von 10 Werktagen dem Sonder-/Treuhandvermögen zuzuführen. Die Eigenmittel der Stadt/Gemeinde sind spätestens bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Ausgaben zu leisten sind, dem Treuhandvermögen bereitzustellen. Erfolgt die Einzahlung auf dem Sonder-/Treuhandvermögen nicht fristgerecht, tritt nach Ablauf der Fälligkeit der Verzug ein. Die daraus resultierende Verzinsung erfolgt auf Grundlage von § 34 Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 288 Absatz 1 Satz 1 BGB und § 247 BGB in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.6.4 Auf die Förderung durch Bund, Land und Kommune ist auf den Bauschildern und nach Fertigstellung sowie bei Druckerzeugnissen und Internetpräsentationen zur städtebaulichen Gesamtmaßnahme oder zu geförderten Einzelmaßnahmen in geeigneter Form hinzuweisen. Hierbei ist eine durch Bund und Land vorgegebene Wortbildmarke zu verwenden, welche beim Innenministerium -IV 63- anzufordern ist. Das Innenministerium -IV 63- behält sich vor, ergänzende Bestimmungen über die Art und die Verwendung der Wortbildmarke zu erlassen.
- 1.6.5 Das integrierte Entwicklungskonzept und seine Fortschreibung sind mit dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein -IV 63- abzustimmen. Es dient als Grundlage für den Einsatz der Städtebauförderungsmittel und ihre Bündelung mit anderen Mitteln und Programmen.
- 1.6.6 Der nach den Städtebauförderungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung jährlich vorzulegende Sachstandsbericht ist zusätzlich um einen Bericht über die erbrachten Leistungen, Ergebnisse und vorgesehenen Maßnahmen des Citymanagements und Verfügungsfonds zu ergänzen.

1.7 Abrechnung

Abrechnungsgegenstand ist die städtebauliche Gesamtmaßnahme. Die Abrechnung umfasst die Einzelmaßnahmenabrechnungen (Verwendungsnachweis), die Zwischenabrechnungen und die Schlussabrechnung. Bei Einzelmaßnahmen mit Zustimmungsvorbehalt bestimmt sich die Abrechnung nach den Städtebauförderungsrichtlinien in der zum Zeitpunkt der Zustimmung geltenden Fassung. Die Abrechnung einer nicht zustimmungspflichtigen Einzelmaßnahme richtet sich nach den zum Zeitpunkt des Maßnahmebeginns geltenden Städtebauförderungsrichtlinien. Verfahren und Form der Zwischenabrechnung bestimmen sich nach den in dem Jahr geltenden Städtebauförderungsrichtlinien auf das sich die Abrechnung (Jahr welches abgerechnet wird) bezieht. Verfahren und Form der

Schlussabrechnung beziehen sich auf die in dem Jahr geltenden Städtebauförderungsrichtlinien, in welchem die Schlussabrechnung nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Städtebauförderungsrichtlinien und ggf. darüber hinaus ergangenen Entscheidungen des Innenministeriums -IV 63- vorzulegen ist.

1.8 **Widerruf und Rücknahme**

Die Bewilligung der Förderungsmittel kann bei Verstößen gegen Regelungen dieses Zuwendungsbescheides ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgenommen werden.

Einen Widerruf oder eine Rücknahme von Förderungsmitteln behält sich das Innenministerium insbesondere vor, wenn:

- die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme ganz oder teilweise aufgegeben wird,
- die zügige Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme nicht mehr gewährleistet erscheint,
- sie für den weiteren Fortgang der städtebaulichen Gesamtmaßnahme voraussichtlich nicht mehr benötigt werden,
- die Förderungsmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet werden,
- die Bindungsfristen nicht eingehalten werden,
- kommunale Eigenmittel nicht in ausreichender Höhe bereitgestellt worden sind,
- diesem Bescheid unrichtige oder unvollständige Angaben zu Grunde liegen,
- die Stadt/Gemeinde die ihr mit diesem Zuwendungsbescheid bewilligten Förderungsmittel innerhalb der festgesetzten Frist nicht in Anspruch nehmen kann, insbesondere weil:
 - die Stadt/Gemeinde nicht in der Lage ist, ihren Eigenanteil an der Gemeinschaftsfinanzierung aufzubringen und nicht die Möglichkeit einer Vorfinanzierung besteht,
 - die Kosten durch andere Einnahmen aus dem städtebaulichen Sondervermögen gedeckt werden können,
 - die erwarteten Ausgaben niedriger sind oder erst später anfallen,
 - die Ausgaben durch andere Finanzierungsträger gedeckt werden,
 - die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme nicht erfolgen kann.

Hinsichtlich der Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung finden VV-K Nr. 8 zu § 44 LHO sowie §§ 116, 117, 117 a LVwG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

1.9 **Sonstige Hinweise**

Bei Weitergabe von Förderungsmitteln als Zuschuss empfehlen wir den Zuschussempfänger darauf hinzuweisen, dass der Zuschuss umsatzsteuerpflichtig sein kann. Es obliegt dem Zuschussempfänger sich darüber zu informieren, ob der gewährte Zuschuss der Umsatzsteuer unterliegt. Der Zuschussempfänger hat sich im Zweifel an einen steuerlichen Berater oder das zuständige Finanzamt zu wenden.

2. Gebührenbescheid

Die Investitionsbank ist in Anwendung von § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.06.2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schl.-Holst. 2010 Nr. 12 Seite 486) berechtigt, für die Bewilligung der gewährten Förderungsmittel eine Verwaltungsgebühr von 2,07 v. H. des an die Stadt/Gemeinde bewilligten Förderungsbetrages zu erheben.

Auf dieser Grundlage werden Ihnen gegenüber die Verwaltungsgebühren für die Erteilung des Zuwendungsbescheides zu 1. wie folgt festgesetzt:

Für die Teilbeträge
zu 1.2 a)

bis 30.11.2010 bis zu	47.600,00 EUR
Verwaltungsgebühr	985,32 EUR
ab 01.01.2011 bis 31.10.2011 bis zu	170.000,00 EUR
Verwaltungsgebühr	3.519,00 EUR
ab 01.01.2012 bis 31.10.2012 bis zu	170.000,00 EUR
Verwaltungsgebühr	3.519,00 EUR
ab 01.01.2013 bis 31.10.2013 bis zu	140.000,00 EUR
Verwaltungsgebühr	2.898,00 EUR
ab 01.01.2014 bis 31.10.2014 bis zu	91.400,00 EUR
Verwaltungsgebühr	1.891,98 EUR

zu 1.2 b)

bis 30.11.2010 bis zu	47.600,00 EUR
Verwaltungsgebühr	985,32 EUR
ab 01.01.2011 bis 31.10.2011 bis zu	170.000,00 EUR
Verwaltungsgebühr	3.519,00 EUR
ab 01.01.2012 bis 31.10.2012 bis zu	170.000,00 EUR
Verwaltungsgebühr	3.519,00 EUR
ab 01.01.2013 bis 31.10.2013 bis zu	140.000,00 EUR
Verwaltungsgebühr	2.898,00 EUR
ab 01.01.2014 bis 31.10.2014 bis zu	91.400,00 EUR
Verwaltungsgebühr	1.891,98 EUR

Die festgesetzten Verwaltungsgebühren zu 1.2 a) und 1.2 b) sind von Ihnen spätestens vor Anforderung der jeweiligen Teilbeträge kostenfrei auf unser Konto 510 00 570 bei der HSH Nordbank AG (BLZ: 210 500 00) zum Verwendungszweck: Verw.geb. Norderstedt Aktive Stadt- und Ortsteilzentren "Marktviertel Schmuggelstieg" zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bescheide können Sie innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Zugang des Bescheides ab, bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31 in 24103 Kiel, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Investitionsbank Schleswig-Holstein



Norman Diehl

Carsten Jaensch

Anlage:

Rechtsbehelfsverzicht
Abrufformular für Verfügungsfonds
Nachweis Mittelverwendung Verfügungsfonds